



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email an: **alexis.schmocker@bj.admin.ch**

Urtenen-Schönbühl, 2.3.2010/MLZ

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 haben Sie den Schweizerischen Gemeindeverband eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Gemeinden und Städte sind von vorliegender Thematik unmittelbar tangiert. Sterbehilfe findet ihren Ausdruck irgendwo in einer Gemeinde und wird dort praktiziert. Im Zusammenhang mit tatsächlichen oder auch nur subjektiv empfundenen Missbräuchen rückt die Gemeinde dann rasch ins Kreuzfeuer der Kritik und ihr Image steht auf dem Spiel. Vor allem im Ausland wird ein ganz und gar falsches Bild einer Gemeinde, auf deren Gebiet organisierte Suizidhilfe stattfindet, erzeugt. Deshalb begrüsst der Schweizerische Gemeindeverband die Einführung klarer Regeln auf Bundesebene zur Bekämpfung von Sterbetourismus und Kommerzialisierung der Sterbehilfe. Es ist nicht zielführend, wenn einzelne Gemeinden zur Lösung dieser gesellschaftlichen Herausforderungen gezwungen werden und kommunales Recht wie beispielsweise das Bau- oder Planungsrecht anwenden müssen.

Der Bundesrat stellt zwei Varianten zur Diskussion:

Die Variante 1 sieht vor, die Straffreiheit der Verantwortlichen und Mitarbeitenden von Suizidhilfeorganisationen an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Diese Regelung ist aber äusserst komplex bzw. kompliziert, was bei ihrer Durchsetzung und beim Vollzug zu noch uneinheitlicheren Zuständen führen dürfte als schon bisher. Daher besteht die Gefahr, dass solche Bestimmungen in der Praxis kaum angewendet würden. Diese Norm ist daher so auszugestalten, dass sie vollzugstauglich ist. Nur unter dieser Bedingung kann sich der Schweizerische Gemeindeverband der Variante 1 anschliessen. Allerdings könnten auch andere Wege als die vorgeschlagene Gesetzesrevision zum Ziel führen; denkbar wäre etwa eine Zertifizierung von

Selbsthilfeorganisationen, um Missbrauch wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren. Ebenfalls zu prüfen wäre, ob nicht der grenzüberschreitende Sterbetourismus von ausländischen Staatsangehörigen ohne vorgängige Wohnsitznahme in der Schweiz einem vollständigen Verbot unterworfen werden könnte. Schliesslich kann dieses Verhalten nur vor dem Hintergrund der Strafbarkeit im Herkunftsland erklärt werden.

Die Variante 2 stellt jegliche Form von organisierter Suizidhilfe unter Strafe. Ein solches Verbot verkennt die gesellschaftliche Realität und trägt nichts zur Problemlösung bei. Der Schweizerische Gemeindeverband spricht sich gegen diese Variante aus.

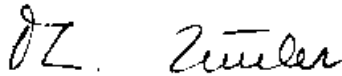
Für die Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Präsident

Stv.Direktorin



Hannes Germann
Ständerat

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern